

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dinlok Service GmbH für Service- sowie korrektive und präventive Instandhaltungsleistungen an Schienenfahrzeugen

Stand: Juli 2025

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) regeln die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Service- sowie korrekiven und präventiven Instandhaltungsleistungen (im Folgenden „**Leistungen**“) an Schienenfahrzeugen (im Folgenden „**Schienenfahrzeuge**“) in Einrichtungen des Auftraggebers sowie im Rahmen der mobilen Instandhaltung.

Die Dinlok Service GmbH wird im Folgenden neben der Nennung ihres Firmennamens auch als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet, das beauftragende Kundenunternehmen als „**Auftraggeber**“.

Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Bestandteil des Vertrages, wie die Dinlok Service GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und die Dinlok Service GmbH den AGB des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen hat, die Leistung also vorbehaltlos und in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bestimmungen des Auftraggebers ausführt. Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über die o. g. Leistungen. Die AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Dinlok Service GmbH erneut auf sie einzelfallbezogen hinweisen müsste.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in einem Angebot/einer Auftragsbestätigung der Dinlok Service GmbH haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Dinlok Service GmbH maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Auftraggebers hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

Sofern in diesen AGB Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Die AGB der Dinlok Service GmbH finden keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

Die Dinlok Service GmbH ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (QM) und ECM (DVO (EU) 2019/779). Sie weist dem Auftraggeber spätestens zu Beginn der Arbeiten ein gültiges Zertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung nach, welche(s) die Instandhaltungserbringungsfunktion (ECM 4) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 beinhaltet. Sollte dem Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages das Zertifikat bzw. die Konformität entzogen werden oder diese(s) aus anderen Gründen

seine/ihre Gültigkeit verlieren bzw. nicht verlängert werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend.

Die Untervergabe von Dienst- und Werkleistungen fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Mit Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). Im Falle der Unterbeauftragung prüft die Dinlok Service GmbH die Eignung des Subunternehmers anhand der bei dem Subunternehmer vorhandenen Kompetenznachweise, z. B. der Zertifikate des Subunternehmers. Sollte der Subunternehmer nicht über gültige Zertifikate verfügen, nimmt der Auftragnehmer selbst eine Überprüfung des Subunternehmers durch ein Audit oder ein vergleichbares ebenso geeignetes Verfahren vor, bevor eine Beauftragung erfolgt. Wurde der Subunternehmer bereits erfolgreich durch den Auftraggeber auditiert, für den die Gesamtleistung zu erbringen ist, gilt dies als ebenso geeignetes Verfahren.

2. Angebot und Vertragsschluss, Leistungsort, Service- und Instandhaltungsdauer, Leistungshindernisse und Leistungsausschlüsse

Vertragsangebote der Dinlok Service GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Angebot/in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine Bindefrist angegeben wurde.

Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung sind ausschließlich die Angaben im Angebot/in der Auftragsbestätigung der Dinlok Service GmbH maßgebend.

Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss auf dessen Verlangen der voraussichtliche Instandhaltungspreis angegeben, andernfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Kann die Instandhaltung zu den genannten Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der vereinbarten Leistungserbringung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien für notwendig, so ist der Auftraggeber davon in Textform zu verständigen und sein Einverständnis einzuholen, sofern die angegebenen Kosten hierdurch um mehr als 15 % überschritten werden. Einer Kostensteigerung bis zu 15 % stimmt der Auftraggeber ausdrücklich zu. Eine Überschreitung der Kosten gilt unabhängig von der Höhe der Überschreitung als vom Auftraggeber genehmigt, sofern die Überschreitung auf seinen Weisungen oder Wünschen beruht, der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diese Kostensteigerung hingewiesen hat und der Auftraggeber in Kenntnis der Mehrkosten auf der Durchführung besteht.

Wird vor der Ausführung der vereinbarten Instandhaltungsleistungen ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so bedarf dies eines ausdrücklichen Verlangens seitens des Auftraggebers. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird, Textform ist ausreichend. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag - soweit nicht anders vereinbart - bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach seiner Abgabe gebunden.

Eine Angabe über die Dauer der Leistungserbringung beruht auf Schätzungen und wird erst verbindlich, wenn der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen feststeht und die Parteien ausdrücklich einen verbindlichen Leistungszeitraum/-dauer vereinbart haben. Sofern der Auftraggeber nach Auftragserteilung weitere Aufträge, etwa Zusatz- und Erweiterungsaufträge erteilt, verlängert sich die vereinbarte Frist angemessen.

Der Auftragnehmer ist zur vereinbarten Leistungserbringung nicht verpflichtet, wenn er durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände an deren Ausführung gehindert ist. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, hat er die Leistungen jedoch auf Verlangen des Auftraggebers nachzuholen. Der

Auftragnehmer kann in diesem Fall für den nachweisbaren Mehraufwand eine zusätzliche Vergütung verlangen.

Der Auftragnehmer ist - ungeachtet der Pflicht des Zusammenwirkens u. a. gem. § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV)/dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - nicht zur Leistungserbringung verpflichtet, wenn konkrete, insbesondere anlagenspezifische Gefährdungen diese nicht zulassen. Der Auftragnehmer hat die Gründe dem Auftraggeber unverzüglich anzugeben. Kann die Arbeitssicherheit kurzfristig wiederhergestellt werden, holt der Auftragnehmer die jeweilige Leistung unmittelbar im Anschluss daran gegen Vergütung des nachweisbaren Mehraufwandes nach.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Rangieren des Fahrzeugs bzw. des Transports von Komponenten. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer einen ungehinderten Zutritt zu dem Schienenfahrzeug sowie den Komponenten und führt ggfls. erforderliche vorbereitende Arbeiten rechtzeitig durch.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für angemessene Arbeitsbedingungen am Leistungsort zu sorgen. Hierzu gehört insbesondere, dass den Mitarbeitern des Auftragnehmers ein gefahrloses und trockenes Arbeiten ermöglicht wird. Diese Verpflichtung umfasst den Schutz des Leistungsorts, der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie das Reinigen des Leistungsorts sowie des Leistungsgegenstandes. Hierbei stellt der Auftraggeber auch sicher, dass die Schienenfahrzeuge während der Erbringung der Leistungen vom Netz getrennt sind. Sollte eine Gleisfreimeldung bzw. Sperrung erforderlich sein, fallen die hierzu erforderlichen Handlungen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Der Leistungsgegenstand, insbesondere das Schienenfahrzeug, ist an einem für die Service- bzw. Instandhaltungsleistungen geeigneten Ort bereitzuhalten, so dass die Techniker des Auftragnehmers bei Bedarf mit ihrem Service-Fahrzeug ungehindert an das Schienenfahrzeug heranfahren können.

Das Personal des Auftragnehmers ist von dem Auftraggeber über die zu beachtenden speziellen Sicherheitsvorschriften und die örtlichen Gegebenheiten zu unterrichten, soweit diese für die geschuldete Leistungserbringung von Bedeutung sind. Hierzu gehört auch der Hinweis auf etwaig bestehende besondere Gefahrenlagen sowie die Bereitstellung von Erster Hilfe Maßnahmen. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Personal des Auftragnehmers sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftraggeber hat zudem sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Auftragnehmers unverzüglich mit der Durchführung der Leistungen begonnen werden kann und diese Leistungen - soweit es in seinem Machtbereich steht -, auch ohne Verzögerungen durchgeführt und beendet werden können.

Eintretende Verzögerungen sind der Dinlok Service GmbH sofort mitzuteilen. Sofern diese vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen diese zu seinen Lasten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeiten der Dinlok Service GmbH bestmöglich zu unterstützen und die erforderliche Mitwirkung zu erbringen. Hierzu gehört u. a. die Benennung eines zuständigen Ansprechpartners durch den Auftraggeber, der Fragen im Zusammenhang mit der beauftragten Leistungserbringung beantworten und die damit zusammenhängenden Entscheidungen treffen kann. Außerdem stellt der Auftraggeber vor Ausführung der Leistung der Dinlok Service GmbH sämtliche Dokumentationen des Schienenfahrzeugs, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sind, zur Verfügung, wie beispielsweise Pläne, Anleitungen oder technische Zeichnungen des Schienenfahrzeugs

sowie Instandhaltungspläne und -anweisungen. Im Rahmen einer Problemanalyse sind dem Auftragnehmer auch Fehlermeldungen und Störberichte zur Verfügung zu stellen.

Im Bedarfsfall - insbesondere, wenn das Vertragsangebot/die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers auf Hilfeleistungen beruht, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zugesichert hat - ist der Auftraggeber verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Anzahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber ist - mit Ausnahme von Kleinmaterialien, leichten Werkzeugen und Prüfequipment, die im Eigentum des Auftragnehmers stehen - grundsätzlich auf seine Kosten verpflichtet, die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten, benötigten Materialien und Komponenten bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für sicherheitsrelevante Ersatzteile und Betriebsmittel. Zu den vom Auftraggeber bereitzustellenden Gegenständen sowie Komponenten zählen u. a. die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie sonstiger für die vereinbarte Leistungserbringung erforderlicher Materialien, Bedarfsgegenstände und -stoffe sowie alle sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Leistungsgegenstands und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind. Sofern sicherheitsrelevante Ersatzteile und Betriebsmittel ausnahmsweise durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, gelten die zur Beauftragung von Subunternehmern getroffenen Regelungen entsprechend.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, für die Instandhaltungsleistungen die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.

Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, sind die daraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, insbesondere Wartezeiten der Techniker/Monteure des Auftragnehmers, Mehraufwand) von dem Auftraggeber - unter Beachtung der unter Ziffer 8 dargelegten Regelungen - zu tragen.

Die Kontrolle und Einhaltung der Fristen zur Durchführung der präventiven Instandhaltungsmaßnahmen gemäß gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

4. ECM

Es gelten die Regelungen der VO 2019/779 sowie der VO 402/2013. Daraus ergibt sich insbesondere:

Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Parteien gem. Art. 4 und 5 VO 2019/779 statt. Insbesondere informieren sich die Parteien gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über sicherheitsrelevante Fehlfunktionen, Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und andere gefährliche Vorkommnisse an den Schienenfahrzeugen und deren sicherheitskritischen Komponenten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über festgestellte Fehler oder Mängel bezüglich der Sicherheit des Schienenfahrzeugs sowie über weitere Befunde, soweit sie Ergebnis von beauftragten Inspektionsleistungen sind. Die Information erfolgt unverzüglich ab Kenntnis im Rahmen der Abstimmung zwischen den Parteien während der Abwicklung des laufenden Instandhaltungsauftrags. Die Verantwortung, diesen Informationsaustausch zu regeln, zu führen und zu dokumentieren oder entsprechend zu veranlassen, liegt bei der Managementfunktion des ECM.

Der Auftraggeber verfügt über Verfahren für die Zusammensetzung des Arbeitspakets und die Erteilung und Freigabe des Instandhaltungsauftrags an den Auftragnehmer sowie über Verfahren, die die

notwendigen Überprüfungsmaßnahmen bezüglich der erbrachten Instandhaltung des Auftragnehmers und der Betriebsfreigabe der Fahrzeuge durch den Auftragnehmer festlegen.

Der Auftragnehmer verfügt über Verfahren zur Risikofeststellung und Dokumentation im Rahmen der von ihm übernommenen ECM 4-Funktion und informiert den Auftraggeber über Festlegungen, die der Auftraggeber dann selbst unter Beachtung der VO (EU) 402/2013 bewerten muss.

Für den Einsatz des Schienenfahrzeugs im öffentlichen Eisenbahnnetz ist eine Wiederinbetriebnahmebescheinigung der ECM (Auftraggeber) erforderlich, die auf Basis einer Betriebsfreigabebescheinigung erstellt wird.

5. Abnahme der Leistung

Nach erbrachter Leistung übermittelt der Auftragnehmer Arbeitsberichte/Prüf- bzw. Korrektivprotokolle an den Auftraggeber und stellt diesem eine Betriebsfreigabebescheinigung aus, in der sämtliche von ihm erbrachten Leistungen aufgeführt sind. Die Betriebsfreigabe beschränkt sich inhaltlich auf die durchgeführten Arbeiten. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Prüfung der übersandten Unterlagen und Abnahme der erbrachten Leistungen verpflichtet.

Findet keine ausdrückliche Abnahme statt, gilt die Leistung als abgenommen, sobald der Auftraggeber sie wieder in Betrieb genommen oder in anderer Weise konkludent die Abnahme erklärt hat. Unabhängig davon gilt die Leistung nach Ablauf von fünf (5) Werktagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft als ordnungsgemäß abgenommen, sofern der Auftraggeber die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Geringfügige Mängel, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Schienenfahrzeugs nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zu einer Abnahmeverweigerung durch den Auftraggeber.

Der Gefährübergang auf den Auftraggeber erfolgt mit Übergabe des Schienenfahrzeugs am Übergabeort, spätestens mit Eintritt der Abnahmefiktion.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Dinlok Service GmbH behält sich das Eigentum an allen von ihr bereitgestellten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr nutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen.

7. Gewährleistung

Führt der Auftragnehmer eine vertragliche Leistung mangelhaft aus, kann der Auftraggeber unentgeltlich Nacherfüllung, insbesondere Beseitigung des Mangels, verlangen.

Kommt der Auftragnehmer der Nacherfüllung nicht nach, schlägt sie fehl oder ist sie unzumutbar, verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder sind Kosten oder Aufwand unverhältnismäßig oder ist er mit der Nacherfüllung in Verzug, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer kann den Vertrag unter den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine

Kündigung gerechtfertigt ist. Das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme steht dem Auftraggeber in den Fällen des Satzes 2 dieser Ziffer sowie bei Gefährdung der Betriebssicherheit der Anlage und bei Abwehr erheblicher Schäden zu.

Bei Funktionsprüfungen des Schienenfahrzeuges bzw. einzelner Geräte (sog. Fristen) ist die Gewährleistung auf die ordnungsgemäße Durchführung dieser Prüfung beschränkt.

Für Ersatzteile, die vom Auftraggeber bereitgestellt werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung. Für von der Dinlok Service GmbH beschaffte Neuteile leistet die Dinlok Service GmbH Gewähr ausschließlich im Umfang der Gewährleistung des Herstellers bzw. Lieferanten dieser Neuteile. Auf Verlangen des Auftraggebers tritt die Dinlok Service GmbH an diesen ihre Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen Mängelhaftigkeit solcher Neuteile ab. Für Gebrauchtteile und aufgearbeitete Alt-Teile, die die Dinlok Service GmbH vereinbarungsgemäß beisteht, leistet die Dinlok Service GmbH keine Gewähr.

Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen mangelhafter Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer haftet dafür gemäß nachfolgender Ziffer 8.

8. Haftung

Der Auftragnehmer beseitigt alle an dem Vertragsgegenstand von ihm verursachten Schäden, soweit er diese zu vertreten hat.

Im Übrigen haften die Parteien einander für Schäden und vergebliche Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten gleich welcher Art, im Fall der Haftung des Auftragnehmers insbesondere auch für solche Schäden und Aufwendungen, die nicht an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, bei

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit ihrer Inhaber, Organe oder Erfüllungsgehilfen,
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, im Fall leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber ohne Einschränkung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln und im Rahmen vertraglicher Garantiezusagen.

Weitergehende Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Verjährung

Mängelansprüche sowie Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche der Parteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in zwölf Monaten.

Ausgenommen hiervon sind Mängelansprüche sowie Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist und im Fall der Produkthaftung. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Vergütung

Die Instandhaltungsarbeiten werden gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste nach angefallenem Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschal- oder Paketpreis schriftlich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer wird zum Nachweis des entstandenen Zeitaufwands geeignete Aufzeichnungen führen. Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, in Zeiteinheiten von 15 Minuten.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind Wegezeiten von Mitarbeitern des Auftragnehmers ebenfalls nach Zeitaufwand zu vergüten. Sie werden mit dem in der Preisliste ausgewiesenen Stundensatz in Rechnung gestellt.

Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, werden Reisekosten bei Bahn- und Flugreisen nach tatsächlichem Aufwand (2. Klasse/Economy Class) berechnet. Für Kfz-Fahrten werden die jeweils geltenden Kilometerpauschalen gemäß Preisliste berechnet. Übernachtungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand (Mittelklassehotels) in Rechnung gestellt.

Kosten für vom Auftragnehmer beigestellte (Ersatz-) Teile, Materialien, Sonderleistungen und vom Auftraggeber verursachte Wartezeiten, Mehrstunden und weitere Kosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Vom Auftraggeber verursachte Wartezeiten, Mehrstunden, Sonderleistungen und weitere ihm zurechenbare Kosten wie zusätzlicher Arbeitsaufwand, zusätzliche An- und Abreise, etc. werden auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Paketpreises zusätzlich berechnet.

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Reisezeiten und Reisekosten werden ab dem Betriebssitz des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber schuldet die vereinbarte Vergütung unabhängig von einem Leistungserfolg in Höhe des angefallenen Aufwands (insbesondere für Arbeitszeit), wenn die Leistung aus von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil der beanstandete Fehler bei den vom Auftragnehmer durchgeföhrten Leistungen nicht aufgetreten ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind oder der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat.

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Rechnungen des Auftragnehmers binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto.

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, berechnet der Auftragnehmer Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen zu verlangen, insbesondere bei kostenintensiven Materialbeschaffungen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Sicherheitsleistung innerhalb von 14 Kalendertagen nicht nach, darf der Auftragnehmer die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen sind mindestens 10 Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

Der Auftraggeber hat Einwendungen gegen die Rechnung binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der Rechnung dem Auftragnehmer schriftlich (Textform genügt) anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Auftragnehmer kann die Leistung verweigern, wenn sich der Auftraggeber mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber sich mit der Leistung auf eine an den Auftragnehmer abgetretene Forderung in Verzug befindet.

11. Kündigung, Rücktritt, Stornierung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag oder tritt er von diesem zurück (Abbestellung), ohne dass der Auftragnehmer ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder geschieht dies aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, kann der Auftragnehmer die bis zur Kündigung oder dem Rücktritt erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abrechnen und darüber hinaus zusätzlich als Ersatz für den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % auf die vereinbarte Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung verlangen. Die v. g. Pauschalierung des entgangenen Gewinns findet nur für den Fall Anwendung, dass die vereinbarte Vergütung sich nach entstandenem Aufwand bemisst; bei einem Pauschal- oder Paketpreis ist der entgangene Gewinn konkret zu beziffern.

Storniert der Auftraggeber den Vertrag vor Auftragsbeginn fallen die nachfolgend aufgeführten Stornogebühren an:

- Stornierung innerhalb von 48 bis 25 Stunden vor der vereinbarten Auftragsdurchführung: 25 % der vereinbarten Vergütung;
- Stornierung innerhalb von 24 bis 13 Stunden vor der vereinbarten Auftragsdurchführung: 75 % der vereinbarten Vergütung;
- Stornierung innerhalb von 12 Stunden oder weniger vor der vereinbarten Auftragsdurchführung: 100 % der vereinbarten Vergütung.

Maßgeblich für die Berechnung der v. g. Zeiten ist der Zugang der schriftlichen Stornierungserklärung beim Auftragnehmer; sofern die Stornierungserklärung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Mo-Sa von 08-18 Uhr) eingeht, ist für die Berechnung der v. g. Zeiten nicht auf den tatsächlichen Zugang der Erklärung abzustellen, sondern auf den 1. Geschäftstag nach Zugang der Stornierungserklärung beim Auftragnehmer.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl und Salvatorische Klausel

Der Gerichtsstand für alle in dem Vertrag und den AGB geregelten Ansprüche und daraus entstehenden Streitigkeiten ist Dinslaken.

Für diesen Vertrag gilt das deutsche Recht, namentlich das Recht des BGB/HGB. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht)/CISG wird ausgeschlossen.

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Auftraggeber und Auftragnehmer sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.